

Schulreglement der Fachschule Figurenspieltherapie FSF

I Grundlagen

Statuten des Fachverbandes Figurenspieltherapie FFT vom 2006, letztmals aktualisiert am 14. Juni 2023.

II Trägerschaft

1. Der Fachverband Figurenspieltherapie FFT (nachstehend Fachverband genannt) ist Träger der Fachschule Figurenspieltherapie FSF. Die Fachschule Figurenspieltherapie FSF (nachstehend FSF genannt) ist politisch und konfessionell neutral und vertritt die ethischen Richtlinien des Fachverbandes sowie die Ethischen Richtlinien der OdA ARTECURA.
2. Als Non- Profit Organisation wird die FSF durch die Schulgelder der Studierenden finanziert.
3. Der Fachverband ist im Schulrat der FSF vertreten. Er unterstützt die Fachschule in ihren Bestrebungen nach Qualität und Qualitätssicherung.

III Schulrat

1. Der Schulrat ist das oberste Organ der vom Verein unter der Bezeichnung „Fachschule Figurenspieltherapie FSF“ betriebenen Schule.
2. Die Mitglieder des Schulrates werden vom Vorstand gewählt und können von ihm jederzeit einzeln oder gemeinsam abberufen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Schulrat besteht nach Möglichkeit aus drei bis sieben Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schulrates sollen nach Möglichkeit Aktivmitglieder des Vereins sein.
4. Für die Organisation und Beschlussfassung des Schulrates gelten die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des Fachverbandes FFT über den Vorstand analog (Art. 6.4 bis 6.8 und Art. 6.10 bis 6.17).
Die Spesen des Schulrates werden von der FSF getragen.
5. Dem Schulrat kommen folgende Kompetenzen zu:
 - Ausübung der Oberaufsicht über die vom Verein unter der Bezeichnung Fachschule Figurenspieltherapie FSF betriebenen Schule
 - Festsetzung und Anpassung des Schulreglements
 - Festsetzung und Anpassung des Ausbildungskonzepts (mit Aufnahmebestimmungen)
 - Festsetzung und Anpassung des Prüfungsreglements
 - Anstellung und Beaufsichtigung von Mitgliedern der Schulleitung
 - Der Schulrat erstellt ein Pflichtenheft für die Schulleitung
 - Entscheide über Beschwerden gegen die von der Schulleitung gefällten Prüfungs- und Abweisungsentscheide
 - Entscheid über Beschwerden von Dozenten und StudentInnen in Konfliktsituationen
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Fachschule Figurenspieltherapie FSF
 - Festsetzung der Schulgelder
 - Der Schulrat bestimmt in Absprache mit dem Vorstand des Fachverbandes den Standort der Schule. Zwei Mitglieder des Schulrates unterzeichnen den Mietvertrag
 - Die Mitglieder des Schulrates sind berechtigt Schulbesuche zu machen.

IV Konzeptgruppe

1. Die Konzeptgruppe ist dem Schulrat unterstellt.
2. Die Mitglieder der Konzeptgruppe werden von Schulrat und Vorstand bestimmt.
3. Neben der Schulleitung und der Ausbildungsleitung gehören der Konzeptgruppe nach Möglichkeit eine Vertretung aus dem Vorstand, dem Dozententeam sowie eine weitere Person an. Die Anzahl Mitglieder soll sinnvoll sein und wird nicht explizit festgelegt.
4. Für spezielle Themen und Projekte kann eine fachkompetente Person hinzugezogen werden.
5. Die Konzeptgruppe trifft sich mindestens zweimal jährlich.
6. Der Konzeptgruppe kommen folgende Kompetenzen zu:
 - Erstellen und regelmässige Überprüfung des Ausbildungshandbuches
 - Anpassungen des Ausbildungshandbuches auf der Basis von durchgeföhrten Evaluationen sowie berufspolitischen und fachspezifischen Entwicklungen oder internen/externen Rahmenbedingungen.
 - eduQua – Zertifizierung und Qualitätsmanagement-System mit Evaluationskonzept
 - Vorbereitung der Modulanerkennungen für HFP zuhanden der OdA artecura

V Schulleitung

1. Die Schulleitung wird vom Schulrat gewählt.
2. Anstellung und Entschädigung der Schulleitung werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
3. Die Schulleitung ist zuständig für die organisatorische und administrative Führung der Schule. In Absprache mit dem Schulrat und der Ausbildungsleitung stellt sie Dozentinnen und Dozenten an und koordiniert deren Lerneinheiten.
4. Die Schulleitung arbeitet eng mit der Ausbildungsleitung zusammen.
5. Die Schulleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil, sofern die Geschäfte nicht sie persönlich betreffen.
6. Die Schulleitung kann zusätzlich Konferenzen mit dem Schulrat und/oder mit Dozierenden einberufen. Diese Konferenzen befassen sich mit Fragen des Unterrichtes, der Weiterentwicklung der Fachschule Figurenspieltherapie FSF oder mit anderen Angelegenheiten, welche die Ausbildung oder den Beruf betreffen.
7. Die Schulleitung organisiert jährlich gemeinsam mit dem Schulrat ein Treffen für alle Dozentinnen und Dozenten.
8. Die Schulleitung ist verpflichtet Jahresbericht, Budget, laufende Rechnung sowie Änderungen im Ausbildungskonzept, den Aufnahmebestimmungen und dem Prüfungsreglement fristgerecht dem Schulrat zur Überprüfung und Genehmigung zukommen zu lassen.
9. Ihre weiteren Aufgaben sind in einem Aufgabenkatalog sowie im Stellenbeschrieb näher beschrieben.

VI Ausbildungsleitung

1. Die Ausbildungsleitung wird vom Schulrat gewählt.
2. Anstellung und Entschädigung der Ausbildungsleitung werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
3. Die Ausbildungsleitung ist zuständig für die fachliche Führung der Schule. Sie wirkt In Absprache mit der Schulleitung und dem Schulrat bei der Anstellung von Dozierenden mit und koordiniert deren Lerneinheiten.
4. Die Ausbildungsleitung arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.

5. Die Ausbildungsleitung führt neue Dozierende in ihre Tätigkeit ein und pflegt das Netzwerk unter den Dozierenden.
6. Die Ausbildungsleitung verantwortet die inhaltliche Umsetzung des Ausbildungshandbuches und nutzt die Evaluationsergebnisse zur Qualitätssicherung.
7. Ihre weiteren Aufgaben sind in einem Aufgabenkatalog sowie im Stellenbeschrieb näher beschrieben.

VII Dozentinnen und Dozenten

1. Für die Lerneinheiten werden qualifizierte Fachpersonen angestellt. Der Lehrauftrag der Dozierenden richtet sich nach dem Ausbildungskonzept. Die Dozierenden arbeiten mit der Schulleitung und den Kollegen und Kolleginnen zusammen.
2. Anstellung und Entschädigung der Dozierenden werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
3. Die Dozierenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates oder der Konzeptgruppe teilnehmen.

VIII Studierende

1. Die Aufnahme für die Ausbildung erfolgt gemäss den Aufnahmebestimmungen.
2. Die Aufnahme wird mit einem Ausbildungsvertrag geregelt.
3. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Schulrat festgelegt.
4. Lehrmittel und Literatur sowie Lehrtherapie gehen zu Lasten der Studierenden.

IX Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission ist dem Schulrat unterstellt. Sie wird durch diesen für eine Amtsdauer von 2 Jahren bestimmt.
2. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Sie besteht aus der Schulleitung, einer Vertretung aus dem Dozierendenteam sowie einer Vertretung aus dem Schulrat.
3. Bei Bedarf kann die Prüfungskommission weitere Personen aus dem Schulrat oder dem Dozierendenteam um Unterstützung anfragen oder Aufgaben delegieren.
4. Der Prüfungskommission kommen folgende Kompetenzen zu:
 - Festlegen von Prüfungsdaten
 - Organisation und Durchführung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen
 - Bewertung von Prüfungen und Entscheid über 'bestanden' oder 'nicht bestanden'
 - Entscheid über Ausschluss von Prüfung oder Aberkennung von Prüfungsresultaten (in begründeten Fällen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung)
 - Weitere Aufgaben sind im Prüfungsreglement der Fachschule Figurenspieltherapie FSF Olten unter Artikel 4 aufgeführt.

X Rekurskommission

1. Die Rekurskommission ist dem Schulrat unterstellt.
2. Die Rekurskommission setzt sich aus der Schulleitung oder einer Dozentin oder einem Dozenten mit beratender Stimme und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die weder der Ausbildungsleitung noch dem Dozententeam angehören dürfen.

3. Die Rekurskommission bearbeitet eingereichte Beschwerden, die gegen Entscheide der Prüfungskommission erhoben wurden.
5. Der Rekurskommission kommt folgende Kompetenzen zu:
 - Beurteilung von Rekursen
 - Abschliessender Entscheid als letzte Instanz

XI Leistungsnachweise / Zertifikat

Die Erlangung des Zertifikates Figurenspieltherapeut / Figurenspieltherapeutin FFT bedingt den Besuch der Lerneinheiten zu 90%. Zusätzlich muss der Leistungsnachweis gemäss Prüfungsreglement erfüllt sein.

XII Beschwerden

Beschwerden gegen Prüfungsentscheide sind im Prüfungsreglement der Fachschule Figurenspieltherapie FSF Olten geregelt und entsprechend einzureichen. Zuständig dafür ist die Rekurskommission.

Beschwerden gegen Abweisungsentscheide resp. Ausschluss aus der Ausbildung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides zuhanden des Schulrates einzureichen. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig.

Das vorliegende Schulreglement wurde vom Schulrat der Fachschule Figurenspieltherapie FSF am 10.10.2022 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Schulreglemente.

Ergänzend zum vorliegenden Schulreglement wird auf die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB** verwiesen.

Die Präsidentin

sig. Babette Zumofen

Für die Mitglieder des Schulrates

sig. Regula Birnstiel